

**Revision – typische Klausurfehler und sonstige Hinweise I**

- Eingelegte Berufung soll als Revision weitergeführt werden: Umdeutung der Berufung in die Revision kommt meist nicht in Betracht, da eindeutige Bezeichnung vorliegt und auch kein Irrtum i.S.d. § 300 StPO (es war ja Berufung gewollt). Aber: Springen ist einmal in der Begründungsfrist möglich. Beachte, daß dann für die Frage der Rechtsmitteleinlegungsfrist evtl. die Berufungsfristen geprüft werden müssen.
- Anträge: Sobald nur eine Verfahrensrüge vorliegt, muß das Urteil mit den Feststellungen aufgehoben werden (Beruhen!); ohne Feststellungen nur, wenn lediglich Sachrügen geltend gemacht werden.
- Anträge: Beachte die Möglichkeit von Hilfsanträgen: Liegt ein Prozeßhindernis vor, muß das Revisionsgericht aufheben und einstellen. Für den Fall, daß das Revisionsgericht dieser Ansicht nicht folgt → Hilfsweise Aufhebung und Zurückverweisung beantragen. Entsprechend auch hier wie bei einem Urteil in der Revisionsbegründungsschrift die Anträge erst zum Schluß schreiben.
- Bei Vereidigungsfehlern beachte, daß nicht § 61 StPO, sondern immer § 59 StPO verletzt ist.
- Beachte immer: § 238 II StPO – Rügeverlust wegen fehlender Anrufung des Gerichts
- Strafzumessung: Fehlende Reue darf nur dann strafschärfend berücksichtigt werden, wenn ein Geständnis vorliegt: Andernfalls müßte der Angeklagte, um der Strafschärfung zu entgehen, ein Geständnis ablegen und bereuen, könnte aber nicht mehr schweigen oder die Tat leugnen. Dies wäre ein Verstoß gegen „nemo tenetur ...“.

**Revision – typische Klausurfehler und sonstige Hinweise II**

- Bei weiteren rechtlichen Gesichtspunkten innerhalb einer prozessualen Tat ist ein rechtlicher Hinweis nach § 265 StPO zu geben. Wird ein neues Geschehen i.S. einer neuen prozessualen Tat angeklagt, so bedarf es der Nachtragsanklage samt Zustimmung des Angeklagten. Entscheidend ist hier nicht, wie das Ausgangsgericht die Lage sieht, sondern eine objektive rechtliche Bewertung.
- Beschleunigtes Verfahren: Strafbann von einem Jahr (§ 419 I StPO) ist ein Verfahrenshindernis, Pflicht zur Verteidigerbestellung (§ 418 IV StPO) ist ein Verstoß gegen den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr.5 StPO.
- In einer Revisionbegründung wird bei vorliegendem Strafantrag nie auf einen solchen einzugehen sein. Dies muß aber im HG geschehen.
- Formulierung für die Darstellung von Prozeßhindernissen in der Revisionsbegründung: „Ohne daß es einer Rüge bedarf, weise ich auf folgendes hin: ...“.
- Formulierung bei fehlender Vereidigung: „Es ist nicht auszuschließen, daß der Zeuge unter dem durch die Eidesleistung ausgeübten Wahrheitsdruck anders ausgesagt hätte und diese Aussage bei der Urteilsfindung hätte berücksichtigt werden müssen.“